

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 15.08.2012

Platz der Republik 1

Pet 1-17-06-201-038697

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-33927

Telefax (030) 227-30057

Initiativgruppe "40 Jahre Radikalenerlass"

Herrn Klaus Lipps

Pariser Ring 39

76532 Baden-Baden

Die Sachbearbeiterin ist teilzeitbeschäftigt und daher montags und mittwochs von 07:00 bis 12:30 Uhr, dienstags von 07:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 07:00 bis 12:00 Uhr sowie freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Betr.: Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Schreiben vom 29.06.2012

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Lipps,

zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Sie haben Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Sollten Sie Ihr Anliegen unter Berücksichtigung der Stellungnahme als erledigt ansehen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karla Melcher



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
-Petitionsausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig Andreas Schultz
Ständiger Vertreter des
Abteilungsleiters D

HAUSANSCHRIFT Bundesallee 216 - 218, 10719 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TELEFON +49 (0)1888 681-4673

FAX +49 (0)1888 681-4368

BEARBEITET VON Frau Jarchow

E-MAIL D2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 2. August 2012

AZ D 2 - 210 152-1/62 II Lipps

BETREFF **Öffentliches Dienstrecht**

BEZUG Eingabe der Initiativegruppe „40 Jahre Radikalenerlass“, vertreten durch Herrn Klaus Lipps,
76532 Baden-Baden, vom 14.06.2012

BEZUG Ihr Schreiben vom 29.06.2012 – Pet 1-17-06-201-038697

ANLAGE - 2 -

Der Petent Herr Lipps, als Vertreter der Initiativegruppe „40 Jahre Radikalenerlass“, fordert die vollständige Rehabilitierung der „Betroffenen des Radikalenerlasses“. Ferner wird das Ende der Bspitzelung kritischer politischer Opposition, die Herausgabe und Vernichtung der Verfassungsschutz-Akten und die Aufhebung diskriminierender Urteile und eine materielle Entschädigung der Betroffenen gefordert.

In das Beamtenverhältnis darf gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) und § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Diese Verfassungstreuepflicht der Beamten ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz).



SEITE 2 VON 3

Ob Beamte gegen ihre Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. die grundlegende Entscheidung vom 22. Mai 1975 - BVerfGE 39, 334) in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Aufgrund dieser Entscheidung hatte das Bundeskabinett am 19. Mai 1976 neue Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue mit folgendem wesentlichem Inhalt beschlossen:

- generelle Einzelfallprüfung, keine Aufstellung von allgemeinen Beurteilungskriterien;
- Vermutung der Verfassungstreue zugunsten der Bewerber für den öffentlichen Dienst;
- Abschaffung der Regelanfrage; Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nur noch bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue.

Mit Kabinettsbeschluss vom 17. Januar 1979 wurden diese Grundsätze bekräftigt und gelten bis heute unverändert fort.

Ein Beamter, der gegen die geforderte Treuepflicht verstößt, verletzt seine Dienstpflicht. § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG und § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG bestimmen, dass Beamtinnen und Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen. Verstöße gegen diese beamtenrechtliche Pflicht haben beamtenrechtliche Konsequenzen. Bei Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe und bei Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf rechtfertigt ein solches Dienstvergehen regelmäßig die Entlassung. Bei Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist in solchen Fällen ein Disziplinarverfahren durchzuführen, dass zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen kann. Verletzt ein Beamter beharrlich die politische Treuepflicht, so wird er für den Staat, der sich auf die Verfassungstreue seiner Beamten verlassen muss, untragbar (vgl. Urteil des BVerwG vom 1. Februar 1989, 1 D 2/86). Vor diesem Hintergrund stellt die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis kein Berufsverbot dar. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis binden grundsätzlich alle Beteiligten. Die Wiederaufnahme eines gerichtlichen Verfahrens ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.



SF 16/3/01/3

Der Vorwurf der „Bespitzelung“ kritischer politischer Opposition ist zurückzuweisen. Zwingende Voraussetzung einer nachrichtendienstlichen Beobachtung ist vielmehr, dass beim Betroffenen tatsächliche Anhaltspunkte für Aktivitäten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) festzustellen sind. Nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.

Eine Einsichtnahme in Akten des BfV oder gar deren Herausgabe an Betroffene sieht weder das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) noch das BVerfSchG vor. Gemäß § 3 Nr. 8 IFG besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes, zu denen auch das BfV gehört. Nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG ist für den Betroffenen lediglich ein Auskunftsanspruch normiert. Hiernach erteilt das BfV dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

Die Vernichtung einer gegebenenfalls zu einer Person existierenden Akte wird vom BfV nach Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. insbesondere 19. Tätigkeitsbericht, Ziffer 17.2.1) im Zusammenhang mit der Löschung von Daten zu dem jeweiligen Betroffenen in Dateien vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Löschung personenbezogener Daten in Dateien sind in § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG geregelt.

Ein Abdruck meiner Stellungnahme sowie das Original der Petition sind als Anlage beigefügt.

Im Auftrag


Schultz